Nahverkehr Westfalen-Lippe

Vorlage:	**472/2018**
Beschlussvorlage	**öffentlich**

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Tarifausschuss	vorberatend	27.11.2018	
Verbandsversammlung	beschließend	06.12.2018	14.

Mitbestimmung der Zweckverbände erforderlich:				☐
ZWS	**nph**	**ZRL**	**VVOWL**	**ZVM**
☐	☒	☐	☐	☐

Einfache Mehrheit:	2/3 Mehrheit:	Einstimmig:
☒	☐	☐

Einmalige Kosten	Jährliche Folgekosten	Laufzeit	Gesamtkosten
€	€		€

Sachbearbeiter/in:	Berichterstatter/in:
Joachim Hanewinkel	Michael Dubbi

Betreff:
Wirtschaftsplan 2019 WT GmbH

Beschlussvorschlag

1. **Die Verbandsversammlung stimmt dem Wirtschaftsplan 2019 der WT GmbH zu.**

Andreas Müller	Frank Beckehoff
Verbandsvorsteher NWL	Vorsitzender der Verbandsversammlung

Begründung:

Der Wirtschaftsplan 2019 der WT GmbH hat insgesamt ein Volumen von 1,684 Mio. Euro.

Gem. dem zwischen den Tarifraumen und dem NWL geschlossenen Konsortialvertrag tragt der NWL 80 % der Kosten des Wirtschaftsplans, die restlichen 20 % werden gem. der Schlüsselung des Konsortialvertrages von den übrigen Gesellschaftern übernommen. Somit beträgt der vom NWL im Jahr 2019 zu finanzierende Anteil 1,347 Mio. Euro. Dieser Betrag wird im Rahmen der Haushaltaufstellung des NWL für 2019 berücksichtigt.

Satzungsgemäß erfolgt der Beschluss des Wirtschaftsplans durch die Verbandsversammlung. Eine Vorberatung fand am 27.11.2018 im Tarifausschuss statt. Festzustellen ist, dass der Wirtschaftsplan 2019 sich von der Höhe auf dem Niveau des Vorjahres hält. Der NWL hat dem Wirtschaftsplan 2019 in der Gesellschafterversammlung der WT GmbH unter Gremienvorbehalt zugestimmt.

Mit Festlegung des Sitzes der WestfalenTarif GmbH wurde beim zuständigen Finanzamt Bielefeld-Innenstadt am 11.11.2016 ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft gestellt. Am 10.02.17 hat das Finanzamt Bielefeld-Innenstadt mitgeteilt, dass der Rechtsauffassung bezüglich der umsatzsteuerlichen Einordnung der Zahlungen nicht gefolgt wird. Begründet wird dies damit, dass der NWL eine hoheitliche Aufgabe auf die WestfalenTarif GmbH ausgelagert, der NWL somit als Leistungsempfänger angesehen werden soll und die Zahlungen damit ein Entgelt für eine erhaltende Leistung darstellen. Gegen den oben genannten Bescheid wurde mit Schreiben vom 28.02.17 von der WT GmbH Einspruch eingelegt.

Das Finanzamt hat am 24.09.2018 eine Sonderprüfung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine Steuerbefreiung von der Umsatzsteuer rechtlich begründet ist, da es sich bei der Zahlung des NWL um echte nicht steuerbare Zuschüsse handelt.

Anlage(n):
1 WestfalenTarif GmbH Wirtschaftsplan 2019